

05.08.94

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe
(Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8010 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe

(Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)

- Drucksache 12/6963 -

mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 120 Abs. 4 ZPO) erhält folgende Fassung:

"b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, daß keine Monatsrate zu zahlen ist.“

...

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 930/93

2. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum
des ersten Tages des dritten auf die
Verkündung folgenden Kalendermonats) in
Kraft."

26.08.94

**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe
(Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.